

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 1=21 (1855)

Heft: 73

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 28.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

rung erwirken, die Franzosen schafften die Gefangenen nach Basel, wo sie später auf klingende Fursprache freigegeben wurden, dagegen wurde die Wohnung des tapfern Majors Ziegler am 24. Mai auf Befehl niedergebrannt.

Aus der Quelle, der wir diesen kühnen Zug entnehmen, dem trefflichen Werke über Fried. Freiherr v. Hoge, vom Verfasser der Kriegereignisse in „Italien“ *) — erfahren wir nicht, was später aus dem Anführer der braven Bauern geworden ist. Jedenfalls macht ihm und seinen Untergebenen die hartnäckige Vertheidigung des Dorfes alle Ehre und wenn einem Kameraden ein Tröpflein edler Nestenbacher im Becher blüht, so möge er der Braven gedenken, die auch dort den Ruhm schweizerischer Tapferkeit gewahrt haben.

Ehre dieser Tapferkeit!

Wir lesen im „Moniteur“ folgenden heroischen Zug bei der Wegnahme des Malakoffwerkes: Als die französischen Sturmkolonnen denselben besetzt hatten, entdeckte man die elektrischen Leitungsdrähte zu dem Pulvermagazin, das von der Karabelnaja aus in die Luft gesprengt werden sollte; obschon dieselben rasch zerschnitten wurden, verbreitete sich das Gerücht, der Malakoff sei unterminirt und werde in die Luft springen, ein panischer Schrecken erfasste die im Innern des Werkes stehenden Soldaten; die eben noch so kühnen Bataillone beginnen zu wanken, der Moment ist entscheidend — da eilen die Generale und Offiziere herbei, die außerhalb des Werkes oder auf dessen Zinnen stehen, sie stellen sich in die Mitte — gerade auf den Platz, wo die Explosion am zerstörendsten wirken wird, sie geben den Soldaten das Beispiel der rücksichtslosesten Todesverachtung; diese kühne Haltung, diese grenzenlose Hingabe wirkt ermutigend ja begeisternd auf die Truppen, sie eilen zu ihrer Pflicht zurück, die Krisis ist vorüber und der Malakoff bleibt den Siegern. — Züge von solchem Heldemuth sollen nicht vergessen sein! Ehre den braven und tapfern Offizieren, auf die das französische Heer stolz sein darf!

Schweiz.

Militärisches. Der Bundesrath und das eidgenössische Militärdepartement haben folgende Anordnung von allgemeinem Interesse getroffen, die der „Bund“ mittheilt: In Ausführung des Bundesgesetzes betreffend Uebernahme der Scharfschützeninstruktion durch den Bund, hat der Bundesrath gemäß dem Art. 5 dieses Gesetzes grundsätzlich beschlossen, daß die Kantone zu keinen weiteren Leistungen als zur Lieferung der Schießplätze und

*) Joh. Konr. Hög, später Fried. Freiherr v. Hoge, k. k. Feldmarschalllieutenant. Vom Verfasser der Kriegereignisse in Italien. Zürich. Schultheß. 403 Seiten. Preis: Fr. 5. — Ein vortreffliches Buch, dessen Lektüre und Studium wir in voller Ueberzeugung jedem Schweiz. Offizier empfehlen.

der auf denselben nöthigen Einrichtungen angehalten werden sollen. Die übrigen Instruktionskosten fallen der Bundeskassa zur Last, namentlich auch die Entschädigungen, welche alljährig durch Exercitien außerhalb des Schießplatzes verursacht werden. — Dem Verwalter des eidgenössischen Kriegsmaterials war von Seite des eidg. Militärdepartements die Weisung erteilt worden, auf seiner neulichen Inspektionkreise nach dem Wallis den mehrerwähnten Prälat. Stuger zu prüfen. Solches ist bereits in Vevey geschehen und die Untersuchung wird nächstens in Chillon wiederholt und dann dem Departement behufs weiterer Entschliessungen ein Bericht erstattet werden. — Dem Kanton Tessin, welcher im Laufe dieses Monats einen Remonten- und einen Wiederholungskurs für seine Halbtompagnie Guiden abhalten sollte, ist die nachgesuchte Verschiebung dieser Kurse auf nächstes Jahr gestattet worden, weil das Korps noch nicht vollständig organisiert ist. Daß der Kanton übrigens sich seine diesfälligen Pflichten angelegen sein läßt, dafür zeugt die sehr zweckmäßige Bestimmung des Großen Rathes, daß ein jeder Guidensoldat jährlich 100 Fr. Entschädigung beziehen kann, dafür aber gehalten ist, das ganze Jahr durch ein Pferd zu halten.

Vaselland. Der Regierungsrath hat beschlossen eine allgemeine Inspektion im Laufe dieses Monats für die gesammte Wehrmannschaft vorzunehmen und zwar am 18. Oktober die Scharfschützen, am 19. die Artillerie, am 20. die Kavallerie und zwar Auszug, Reserve und Kantonalgarde bei allen drei Waffen; den 22. Oktober die Infanterie des Auszuges und der Reserve; die Infanterie der Kantonalgarde wird dann vom 24.—27. Okt. auf den Sammelplätzen ihrer Quartiere inspiziert.

In der Schweighauser'schen Sortimentsbuchhandlung ist stets vorräthig:

Vom Kriege.

Hinterlassenes Werk des Generals
Carl von Clausewitz.

Zweite Auflage.

3 Bände. Geh. Preis: Fr. 26. 70 Cts.

Erzählungen

eines

alten Tambours

von

G. Höfer.

Gehf. Preis: Fr. 1. 50 Cts.

Vorlesungen

über

Die Taktik.

Hinterlassenes Werk des Generals

Gustav von Griesheim.

Gehf. Preis: Fr. 13. 35 Cts.